

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

zur 3. Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999

Abkürzungen:

AKNÖ	Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
ARGE-BH	Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
BB	Bürgerbüro - Bürgerbegutachtung
BD2	Abteilung Bau- und Anlagentechnik - Sachgebiet Verkehr
BD3	Abteilung Hydrologie und Geoinformation
NotarK	Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
StAD	ARGE der Stadtamtsdirektoren
VD	Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
VP-GVV	Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Allgemeines

Gesetzestext

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 8 Wintersperre von Straßen“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 8a Tunnelüberwachung“.

2. § 2 lautet:

„§ 2

Zuständigkeit

Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, ist **Behörde** in Angelegenheiten, die

1. Straßenbauvorhaben der Gemeinde oder **Gemeindestraßen** betreffen,
 - o in I. Instanz der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut),
 - o in II. Instanz der Gemeinderat (der Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut);
2. Straßenbauvorhaben des Landes und **Landesstraßen** betreffen, die Bezirksverwaltungsbehörde.“

3. Im § 4 erhalten die bisherigen Z. 10 bis 14 die Bezeichnung Z. 11 bis 15 und wird folgende Z. 9 (neu) eingefügt:

„10. **Rechtskraft:**

im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes tritt diese nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, im Falle der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Baubehörde mit der Erlassung ihres Bescheides ein.“

VD

Zu Art. I Z. 3 (§ 4 Z. 9):

Eine besondere Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Eintritts der Rechtskraft im NÖ Straßengesetz 1999 wird nicht gesehen.

Die Frage des Eintritts der Rechtskraft stellt sich in allen Verwaltungsmaterien in gleichem Maß.

Eine Klarstellung des Eintritts der Rechtskraft im Sinne der Verfahrensgesetze wird wohl durch die Judikatur und die Lehre erfolgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollte es Aufgabe des Materiengesetzgebers sein, die bestehenden Anknüpfungen an die Rechtskraft derart zu regeln, dass unerwünschte Ergebnisse aufgrund der Judikatur vermieden werden.

4. Nach dem § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Tunnelüberwachung

- (1) Der Straßenerhalter einer Landesstraße ist berechtigt, **Tunnels und Galerien** mittels bildverarbeitenden technischen Einrichtungen nach den Abs. 2 bis 8 zu überwachen (**Videoüberwachung**), wenn dies zur Erkennung, Beurteilung und Beseitigung von allfälligen Gefahrensituationen im Tunnel oder in der Galerie erforderlich ist.
- (2) Mit der Videoüberwachung dürfen Daten nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck ermittelt und nur hierfür aufgezeichnet und verwendet werden.
- (3) Werden die ermittelten **Daten** aufgezeichnet, so sind sie spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, zu **löschen** oder es sind die betroffenen Personen und das Fahrzeugkennzeichen unerkennbar zu machen. Der Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Der Straßenerhalter darf die **ermittelten Daten** jederzeit zur Echtzeitüberwachung **verwenden**. Die aufgezeichneten Daten darf er nur verwenden, wenn anzunehmen ist, dass eine Gefahrensituation im Tunnel oder in der Galerie besteht.
- (5) Besteht im Tunnel oder in der Galerie eine Gefahrensituation, so dürfen die ermittelten **Daten** in Echtzeit sowie die aufgezeichneten Daten den **Einsatzdiensten**, insbesondere der Feuerwehr und der Rettung, in geeigneter Weise **bereitgestellt** werden.
- (6) Werden **aufgezeichnete Daten** verwendet (Abs. 4 und 5), so dürfen sie,

gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, so lange **aufbewahrt** werden, als dies zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist. Anschließend sind die aufgezeichneten Daten unverzüglich zu löschen.

- (7) Die ermittelten, aufgezeichneten und verwendeten **Daten** sind wirksam **vor** einem **Zugriff durch Unbefugte zu sichern**. Jede Datenverwendung nach Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 ist zu protokollieren. Dabei sind insbesondere der Zeitpunkt und der Anlass der jeweiligen Datenverwendung sowie die Person, die die aufgezeichneten Daten nach Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 5 verwendet hat, festzuhalten.
- (8) Der Umstand der **Videoüberwachung** ist durch geeignete Maßnahmen **erkennbar zu machen**.
- (9) Der Straßenerhalter ist berechtigt, die Durchführung der **Videoüberwachung** teilweise oder gänzlich **an Dritte zu übertragen**, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Diesfalls hat der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass die Personen, denen die Durchführung der Videoüberwachung übertragen wurde, die Abs. 2 bis 8 einhalten und hat sich von deren Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die von den Dritten tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.“

5. Im § 11 Abs. 5 wird das Zitat „Eisenbahn-Enteignungsgesetzes - EisbEG“ durch das Zitat „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG“ ersetzt.

VD Zu Art. I Z. 5 (§ 11 Abs. 5):

Es sollte zusätzlich die geltende Fassung dieses Gesetzes zitiert werden (= BGBl. I Nr. 111/2010).

6. Im § 12 Abs. 7 wird die Wortfolge „hat dingliche Wirkung“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „sowie alle Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes, die nicht nur verfahrensleitend sind, in den Angelegenheiten dieses Gesetzes haben **dingliche Wirkung**“

VD Zu Art. I Z. 6 (§ 12 Abs. 7):

Grundsätzlich sehen wir keinen Anlass zur Änderung dieser Bestimmung, da auf die „Bewilligung“ abgestellt wird.

Der vorgeschlagene Text geht – augenscheinlich nur hinsichtlich der Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes – über den Regelungsbereich des § 12 hinaus. Dies wäre u.a. nicht systemkonform.

7. Im § 12 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

Abs. 8 (neu) lautet:

„(8) Eine schriftliche Ausfertigung der **Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes**, die nicht nur verfahrensleitend sind, ist in den Angelegenheiten dieses Gesetzes auch der **Landesregierung zuzustellen.**“

Abs. 9 (neu) lautet:

„(9) Gegen **Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes** (Abs. 8) in Angelegenheiten dieses Gesetzes kann die **Landesregierung** wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

VD Zu Art. I Z. 7 (§ 12 Abs. 8 und 9):

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt, besteht gemäß § 17 NÖ LVGG eine Revisionsbefugnis der Landesregierung gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes.

In den Erläuterungen wird jedoch nicht näher ausgeführt, warum ein Bedarf gesehen wird, auch gegen Beschlüsse – also Entscheidungen des

Landesverwaltungsgerichtes, die die Rechtssache nicht erledigen – Revision erheben zu müssen.

Eine Verpflichtung des Landesverwaltungsgerichtes zur Übermittlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse an die Landesregierung wird kategorisch abgelehnt.

In der vorliegenden Materie muss zudem berücksichtigt werden, dass einerseits die Gemeinde ohnehin Parteistellung und Beschwerde- und Revisionsbefugnis hat und andererseits in den Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden Partei des Verfahrens sind, der Informationsfluss von diesen an die Oberbehörde erfolgen kann.

Zur Änderungsanordnung wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass die Änderungsanordnungen: „Abs. 8 (neu) lautet:“ und „Abs. 9 (neu) lautet:“ zu entfallen hätten.

Erläuterungen

VD Zu den Erläuterungen:

Im allgemeinen Teil unter Z. 7 sollte der Satz vervollständigt werden.

Keine Einwände

ARGE-BH Zu dem im Betreff genannten Entwurf, wird namens der ARGE-BH wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Das NÖ Straßengesetz 1999 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden. Eine Anpassung erfolgt insofern, als dass

- die Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung als Behörde II. Instanz gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden entfallen soll (§ 2).
- durch den neuen § 8a NÖ Straßengesetz 1999 (Tunnelüberwachung) die nach dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, 9. Abschnitt, §§ 50a bis 50e, erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung der Straßentunnels und Galerien in Niederösterreich, die nicht dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz unterliegen, geschaffen wird.
- die Bewilligung sowie alle Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes, die nicht nur verfahrenleitend sind, in den Angelegenheiten dieses Gesetzes dingliche Wirkung haben.
- eine schriftliche Ausfertigung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes, die nicht nur verfahrenleitend sind, in den

Angelegenheiten dieses Gesetzes auch der Landesregierung zuzustellen sind und

- gegen Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten dieses Gesetzes die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Der Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung.

BD2 Seitens des Sachgebiets Verkehr der Abteilung BD 2 erfolgte ein Durchsicht des übermittelten Entwurfs für die Novellierung des NÖ Straßengesetz.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die beabsichtigten Änderungen in erster Linie formalrechtliche Anpassungen an den künftig geänderten Instanzenzug aufgrund der Einrichtung der Landes-Verwaltungsgerichte betreffen.

Was die im künftigen § 8a angeführte Tunnelüberwachung anbelangt, so handelt es sich hierbei ebenfalls nur um die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Berechtigung der Überwachung und den Umgang mit dem anfallenden Datenmaterial. Die grundlegende Frage der Tunnelüberwachung ist – wie in den Erläuterungen auch ausgeführt – im Bundesgesetz über die Sicherheit in Straßentunneln sowie hinsichtlich technischer Belange in der einschlägigen RVS-Richtlinie 09.02.22 geregelt.

Durch die Novelle werden somit keine technisch-fachlichen Aspekte des Straßenbaus bzw. der Verkehrstechnik berührt.

Seitens der Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Sachgebiet Verkehrstechnik kann der Entwurf daher in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen werden.

NotarK Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit hinsichtlich einer Stellungnahme bezüglich der Gesetzesänderung des NÖ Straßengesetzes 1999, 3. Novelle.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).

StAD Im Namen der ARGE der Stadtamtsdirektoren danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der 3. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999.

Von Seiten der Arbeitsgemeinschaft liegen keine Änderungswünsche vor.

AKNÖ Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

VP-GVV Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

BB Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

BD3 Seitens der Abteilung Hydrologie und Geoinformation wird zum Entwurf des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, folgende **Stellungnahme** abgegeben:

Die vorgesehenen Änderungen (z.B. erforderliche Anpassung durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte und Videoüberwachung in Tunnels) lassen für die Aufgaben der Abteilung Hydrologie und Geoinformation *keine negativen* Auswirkungen erwarten. Insbesondere sind *keine zusätzlichen Kosten* zu erwarten.

Anregungen

VD Es sollten die Änderungen folgender Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes 1999 geprüft werden:

Im § 11 Abs. 6 dritter Satz sollte die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt werden.

Dasselbe gilt für § 11a Abs. 1 und § 11a Abs. 2.

Ebenfalls im § 11a Abs. 7 sollte die Wortfolge „des Rückübereignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Rückübereignung“ ersetzt werden.